

86.530

Postulat Segmüller
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
für Hauspflegerinnen
Certificat fédéral de capacité.
Aides familiales

Wortlaut des Postulates vom 20. Juni 1986

Der Bundesrat wird ersucht, unverzüglich die Revision der Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin vom 16. Januar 1974 den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 1. Januar 1980 anzupassen.

Damit kann die Grundlage für die eidgenössische Regelung der Ausbildung der Hauspflegerinnen geschaffen und den Hauspflegerinnen endlich ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis ausgestellt werden.

Texte du postulat du 20 juin 1986

Le Conseil fédéral est prié de réviser dans les plus brefs délais l'ordonnance du 16 janvier 1974 sur la formation en matière d'économie familiale et la formation professionnelle de la paysanne et de la rendre conforme aux dispositions de la loi fédérale du 1er janvier 1980 sur la formation professionnelle.

Ainsi, les conditions de base nécessaires à la réglementation fédérale de la formation d'aide familiale pourraient être créées, permettant enfin d'introduire un certificat fédéral de capacité pour les aides familiales.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Blunschy, Camenzind, Columberg, Cotti Flavio, Darbellay, Fankhauser, Feigenwinter, Hess, Iten, Kühne, Nussbaumer, Oehler, Röthlin, Ruckstuhl, Schmidhalter, Seiler, Stamm Judith, Zwygart (18)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Anpassung der hauswirtschaftlichen Verordnung vom 16. Januar 1974 an die Aufgabenteilung Bund/Kantone 1. Paket ist demnächst abgeschlossen (Wegfall der Regelung des hauswirtschaftlichen Unterrichts auf Stufe Volksschule, Wegfall Stufe Fortbildungsschule, Wegfall hauswirtschaftlicher Kurse für Erwachsene).

Nachteilig wirkt sich aber weiterhin aus, dass die Verordnung sich nach wie vor auf das alte Berufsbildungsgesetz von 1963 abstützen muss. Davon betroffen sind insbesondere die 12 Hauspflegerinnenschulen in unserem Land, die jedes Jahr ca. 150 Schülerinnen ausbilden. Dem Beruf der Hauspflegerin (oder Familienhelferin) kommt immer mehr Bedeutung zu infolge der gesamtgesellschaftlichen Veränderungen (Ueberalterung, kürzere Spitalaufenthalte).

Nachteilig wirkt sich die jetzt noch gültige Verordnung unter anderem darin aus, dass die Ausbildung der Hauspflegerin bisher nicht eidgenössisch geregelt werden konnte (kein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis). Die Grundlage dazu kann erst mit einer Revision der Verordnung, gestützt auf das neue Berufsbildungsgesetz (Art. 77 Abs. 2) geschaffen werden.

Ebenfalls benachteiligt ist durch die fehlende Revision der Berufsschulunterricht für Haushaltlehrtöchter, der weiterhin nur nach altem Recht, nämlich mit 30 Prozent respektive 27 Prozent subventioniert werden kann. Eine Revision der Verordnung würde auch hier eine Abstützung auf das Berufsbildungsgesetz und damit die Anhebung des Subventionssatzes auf 40 Prozent respektive 37 Prozent, analog zu allen übrigen Berufen, erlauben.

In Würdigung der sachlichen Dringlichkeit erscheint es nicht gerechtfertigt, die Revision der Verordnung weiterhin zu verschieben bis zum Zeitpunkt der Realisierung des 2. Paketes Aufgabenteilung Bund/Kantone.

Die genannten Revisionspunkte stellen inhaltlich den Hauptbestandteil der notwendigen Revision dar. Sie sind absolut unbestritten.

Ich ersuche daher den Bundesrat um unverzügliche Revision der Verordnung, um damit endlich der ungerechtfertigten Diskriminierung eines ganzen Berufszweiges ein Ende zu bereiten.

Erst mit dieser Revision wird es nämlich überhaupt möglich, den Hauspflegerinnen ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auszustellen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 10. September 1986

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 10 septembre 1986

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

85.114

Postulat Jung
Fleisch und Fleischwaren.
Forschungsanstalt
Viande et produits carnés.
Station de recherche

Wortlaut des Postulates vom 20. Dezember 1985

Im Zeitalter moderner Technologien ist der Vollzug staatlicher Massnahmen auf gesicherte Forschungsergebnisse abzustützen. Im Gegensatz zu anderen Lebensmitteln wie Milch, Getreide, Obst, Gemüse und Wein fehlt für Fleisch und Fleischwaren eine Eidgenössische Forschungsanstalt. Fleisch ist das Produkt, das nach Angaben des Schweizerischen Bauernverbandes mit 40 Prozent des Endrohertrages der Landwirtschaft am meisten einbringt und nach Erhebung des BIGA den Konsumenten mit 22 Prozent der Haushaltsausgaben anteilmässig am meisten belastet. Im Interesse der Produzenten und Konsumenten wird der Bundesrat ersucht, gestützt auf die Artikel 16 und 17 des Landwirtschaftsgesetzes, auf Bundesebene eine Forschungsanstalt für die Belange des Fleisches zu schaffen. Dieser Forschungsstelle wären folgende Aufgaben zuzuordnen:

– Sicherstellung einer genügenden Qualität des Fleisches und der Fleischwaren. Dies kann dadurch geschehen, dass Empfehlungen bezüglich der einzelnen Endprodukte ausgearbeitet werden oder Anleitungen für die Fleischherstellung veröffentlicht werden;

– Ueberprüfung der bekannten und neuen Technologien im Hinblick auf mögliche Gesundheitsrisiken (Anwendung von Zusatzstoffen wie Nitrit, Phosphat, Räuchern; neue Apparate wie Separator, Tumbler; Elektrostimulation; Warmzerlegung; Bestrahlung);

– Untersuchung der Auswirkungen von Entwicklungen in der Zucht- und Tierhaltung sowie der Fütterung auf die Qualität von Fleisch und Fleischwaren (z. B. PSE, DFD);

– Prüfung des Rückstandverhaltens, der Toxikologie und der Analytik von Tierarzneimitteln (zur Zeit sind rund 200 Wirkstoffe bekannt, über die nur rudimentäre Kenntnisse bestehen);

– Erstellen von Gutachten im Hinblick auf die Ausfuhr von Fleischwaren (z. B. Ausfuhr von Bündnerfleisch in die USA (Fremdstoffe), nach Japan (Mikroorganismen), nach der BRD (Salpeter);

– Zentrale Durchführung von Fremdstoffuntersuchungen (Uebersichtsuntersuchungen zur Abklärung der Belastung der Bevölkerung, Untersuchungen für den Vollzug);

Postulat Sgmüller Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für Hauspflegerinnen

Postulat Sgmüller Certificat fédéral de capacité. Aides familiales

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.530
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1486-1486
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 688

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.